

würde. Sagt man, es möge sich die Deputation hüten, eine Aufregung hervorzurufen, so scheint dieser Grund keineswegs haltbar. Nicht die Deputation, nicht die Kammer rufen eine Aufregung hervor. Eine Aufregung ist längst vorhanden und uns liegt es ob, diese Aufregung auf eine dem Rechte und der Billigkeit entsprechende Weise zu beschwichtigen. Es sind in der ersten Petition nicht weniger als 19 Städte der Erblande, die diesen Gegenstand in Anregung bringen, und doch wüßte ich nicht, welches Wort in der Ständerversammlung sie zur Einreichung von Petitionen veranlaßt haben könnte. Es sind also diese Petitionen der Erblande aus dem Bedürfnis der Zeit, aus dem Drucke, den die Petenten empfinden, hervorgegangen. Man hat sich auf den Lausitzer Vertrag bezogen, man hat bemerkt, es würde bei dessen Entwerfung leicht gewesen sein, jenes Befugniß durch einen entsprechenden Zusatz im Vertrage für immer sicher zu stellen; man würde dies auch gethan haben, wenn man es irgend für nothwendig gehalten hätte. Hierauf muß ich erwidern, daß die Aufnahme einer solchen Bestimmung in den Entwurf vielleicht etwas Leichtes, die Durchbringung eines so ausgestatteten Entwurfes durch die Kammern aber etwas Schweres gewesen sein würde. Ich erinnere, welche Schwierigkeiten es fand, ehe man den Lausitzer Vertrag genehmigte, und gebe zu bedenken, daß, wenn derartige Vorrechte sich darin vorgefunden hätten, man noch mehr Widerstand zu bekämpfen gehabt haben würde, einen Widerstand, an dem vielleicht die ganze Sache gescheitert sein würde. Die Frage, ob die Befugniß abgelöst werden könne, ist, ich weiß dies wohl, in dem Separatvotum des Herrn Bürgermeister Starke nicht zu finden; wohl aber ist eine Ablösung vom Herrn Grafen Hohenthal zur Sprache gebracht worden, und wenn davon durchaus nicht die Rede sein kann, daß sich ein solches Recht zur Ablösung eigne, so entgegne ich dies nicht dem Separatvotanten, sondern dem Herrn Grafen Hohenthal. Daß vor dem Jahre 1810 in der Lausitz schon hausirt worden ist, ist möglich; ich kann aber nur annehmen, daß dies gegen das Verbot geschehen, denn außerdem würde es nicht nothwendig gewesen sein, im Jahre 1810 die Behörden um Gestattung des Hausirens anzugehen. Daß die Lausitz früher kein Recht dazu hatte, ergibt sich also eben daraus, daß über diese Befugniß der Lausitz erst eine Erlaubniß einzuholen war; und ist daher früher hausirt worden, so ist dies gegen das Gesetz geschehen. Noch erlaube ich mir ein einziges Wort über das, was von Sr. königlichen Hoheit bemerkt wurde. Se. königl. Hoheit gaben zu bedenken, ob es nicht richtiger und angemessener sein möchte, die Sache auf sich beruhen, mit andern Worten, nichts an die hohe Staatsregierung gelangen zu lassen. Aus einem formellen Grunde aber nehme ich an diesem Vorschlage hier Anstoß. Man wolle gefälligst ins Auge fassen, daß es sich nicht um eine Petition allein handelt, und nur einem Petenten ein Bescheid zu geben sei, sondern daß hier der eigenthümliche Fall eintritt, wo auch die Gegenpartei mit Petitionen einge- kommen ist. Wir haben Petenten, welche wünschen, daß die Befugniß zum Hausiren für die Lausitz aufgehoben werde; wir

haben aber auch Petenten aus der Lausitz, welche wünschen, daß dieses Befugniß fortbestehe. Da scheint mir nun für die Deputation nichts übrig zu bleiben, als eine bestimmte Entscheidung zu beantragen. Mit dem „auf sich beruhen lassen“ ist es hier nicht abgethan; denn auch dies ist ja schon eine Abweisung für die erste Klasse von Petenten. Wo der Eine das wünscht, was der Andere nicht will, und bestreitet, der Eine eine Aufhebung eines Vorrechts, der Andere dessen Erhaltung beantragt, da wird auch das Beilegen zu einer materiellen Entscheidung, und so kommt der Vorschlag Sr. königl. Hoheit in formeller Hinsicht mit dem Deputationsgutachten auf Eins hinaus.

Secretair Bürgermeister Ritterstädt: Aus den von mehreren Seiten auseinandergesetzten Gründen werde ich mich ebenfalls für das Gutachten der Majorität der Deputation entscheiden; nur hätte ich dabei noch einen Wunsch, den nämlich, daß, wenn darin von einem geeigneten Zeitpunkte die Rede ist, wo die fragliche Befugniß aufgehoben werden solle, man sich dadurch nicht hindern lassen möge, auf eine Idee einzugehen, welche bereits vom Herrn Bürgermeister Behner ausgesprochen worden ist, und die auch meine Idee war, daß man nämlich allmählig zu der Aufhebung der Befugniß kommen könnte, wenn man keine neue Erlaubniß durch dazu bestimmte Pässe und Gewerbesteuer Scheine an Solche, die dergleichen noch nicht gehabt haben, erteilte. So, scheint mir, würde sich das Verhältniß nach und nach am besten lösen, und die dabei Betheiligten im Stande sein, ihrem Gewerbe eine solche Einrichtung zu geben, daß sie die Einbuße des Hausirhandels nicht so schmerzlich empfinden würden.

v. Polenz: Das, was der letzte Sprecher sagte, scheint ganz gegen das anzustoßen, was der königl. Herr Commissar erklärt hat; denn es kommt nicht darauf an, ein Mittel zu finden, um ein Recht nach und nach aufzugeben, sondern es kommt darauf an, ob man eine Maßregel, die bei einem bestimmten Gewerbe einmal für nothwendig und für nützlich befunden worden ist, zum Nachtheile derer, die sich jetzt davon ernährten, aufheben will oder nicht. Das Schützen derer, die sich in diesem Augenblicke im Genuß dieses Befugnisses befinden, kann nichts helfen. Wenn einmal die hohe Staatsregierung die große Bevölkerung und den Anwachs dieser Fabrikanten seit mehr als 30 Jahren, was unleugbar ist, begünstigt hat, so hat sie auch zu berücksichtigen, daß wo möglich nicht bloß die Leute, die im Augenblick davon leben, sondern auch die, welche dazu erwachsen, einen Erwerbszweig haben. Wenn die Begünstigten aber aussterben sollen, so kann das durchaus nicht ein Mittel sein, den Leuten wieder Nahrung zu verschaffen; dies kann nur geschehen, wenn man ihnen einen andern Weg zum Erwerb eröffnet; ob die Regierung einen solchen als Ersatz zu bieten hat, bezweifle ich.

Secretair Bürgermeister Ritterstädt: Nur ein Wort zur Entgegnung. Wenn davon die Rede ist, daß der fragliche Erwerbszweig (die Erlaubniß zum Hausiren) nothwendig erforder-